

## **Bedingungen für die Betreiber am Oberlindhock 2019**

**Veranstalter: Lokalverein Innenstadt Freiburg i.Br. e.V.**

### **§ 1 Zustandekommen des Standplatzvertrages**

Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Anmeldenden geführt. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes / Standes entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein oder ggf. abgeschlossen werden. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist mit der Bewerbung einzureichen.

### **§ 2 Auf-/ Abbau-/ Veranstaltungszeiten**

a) Aufbauzeiten: Donnerstag ab 05.00 bis 22.00 Uhr

Die Sperrung der Straßen auf dem Festgelände während des Auf- und Abbaus ist nicht möglich. Dem Straßenbahnverkehr ist jederzeit Vorrang zu gewähren. Der Verweilzeiten für Fahrzeuge sind auf ein Minimum zu begrenzen. Müssen andere Standplätze zum vorübergehenden Parken verwendet werden, z.B. zum Be- und Entladen, ist dies mit den betreffenden Betreibern im Vorfeld abzustimmen.

b) Verkaufszeiten auf dem Veranstaltungsgelände sind wie folgt:

Freitag ab 18.00 bis 23.30 Uhr,

Samstag ab 15.00 bis 23.30 Uhr,

Sonntag ab 12.00 bis 22.30 Uhr.

Öffnungszeiten in der Genehmigung der Stadt Freiburg gelten vorrangig. Vorzeitiges Schließen / Einstellen des Verkaufs an den Ständen ist nicht gestattet.

Die Befahrung des Festgeländes ist ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten gestattet, das Parken auf dem Festgelände während der Geschäftszeiten ausdrücklich untersagt.

c) Aufräumarbeiten: Der Veranstaltungsablauf ist organisatorisch so einzurichten, dass die Aufräumarbeiten am Freitag und Samstag um 24.00 Uhr sowie am Sonntag um 23.00 Uhr abgeschlossen sind.

d) Abbauzeiten: Sonntag ab 22.00 Uhr, wenn eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist! Die Befahrung des Festgeländes sowie das entsprechende Parken sind vor 22:00 Uhr an diesem Tag generell untersagt. Montag, ab 05.00 Uhr, gegen 12:00 Uhr müssen alle Stände abgebaut, abtransportiert und der Standplatz gereinigt sein.

Die in §2 a,b,c,d angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten! Der Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 des Landes-Immissions-Schutz-Gesetzes (LImSchG) vom 18.3.1975 (GV NW S.232) in der zurzeit gültigen Fassung muss gewährleistet sein.

Dies gilt insbesondere für den Geräuschpegel beim Zusammenklappen von Sitzgelegenheiten.

### **§ 3 Versorgung Strom / Wasser / Abwasser**

a) An zentraler Stelle werden Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung gestellt. Die Verlegung der Anschlüsse/Kabel von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden. Das Verlegen von Stromkabeln auf Kopfhöhe ist nicht zulässig.

b) Trinkwasseranschlüsse können nicht zur Verfügung gestellt werden.

c) Abwasser darf nicht in die Bächle und nur in dafür vorgesehene Abwasserschächte eingeleitet werden.

#### **§ 4 Lieferverkehr / Versorgungswagen**

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Verkehrsraum des Veranstaltungsbereiches ist grundsätzlich unzulässig. Dazu gehören auch jegliche Form von Anhängern oder Kühlfahrzeugen. Ausnahme ist das Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten, danach müssen die Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen.

Der Gehweg in der Salzstraße und Herrenstraße darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Die Salz- und Herrenstraße darf nur mit Kraftfahrzeugen mit einem maximalen Gewicht von 17 Tonnen befahren werden.

#### **§ 5 Auf- und Abbau Stand**

a) Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Beschädigungen hat der Standbetreiber unverzüglich dem Veranstalter zu melden und auf eigene Kosten nach der Veranstaltung beseitigen zu lassen.

b) Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Zufahrten sind für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,00 m (Kurvenbereich 5,00 m) jederzeit freizuhalten. Vorhandene Feuerwehrezufahrten sind ebenfalls in einer Breite von 3,00 m (Kurvenbereich 5,00 m), Feuerwehraufstellflächen in einer Breite von 5,00 m jederzeit frei zu halten.

c) In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen zusammenklappbar sind.

d) Beim Aufstellen von Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge bzw. Notausgänge in voller Breite freigehalten werden und erkennbar bleiben, sie dürfen weder verschlossen, zugestellt oder verdeckt werden.

e) Zwischen dem Stand / Veranstaltungsraum und den Straßenbahngleisen muss jederzeit ein Freiraum von 2,00 m als ausreichender Sicherheitsabstand bestehen.

f) Die Flächen für Freisitzflächen und Warenauslagen der nicht an der Veranstaltung teilnehmenden Geschäftsbetriebe dürfen durch die Veranstaltung gegen den Willen der Erlaubnisinhaber der Sondernutzung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 6 Standvorgaben / Ausstattung**

a) Mobile Verkaufswagen sind von der Teilnahme am Oberlindhock ausgeschlossen.

b) Für jeden Stand, an dem Speisen zubereitet werden, muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406, mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden.

c) Die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes sind zu beachten.

Folgende Anforderungen sind beim Verkauf von losen, nicht abgepackten Lebensmitteln notwendig:

- überdachter Verkaufsstand zum Schutz vor Witterungseinflüssen ggf. mit Rück- und Seitenwänden
- Kundenschutz („Spuckschutz“) gegen eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel
- Handwascheinrichtung mit fließendem warmem Wasser

d) Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln - TRF 199 - zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. Selbige sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln „Druckgase“ (TRG 280) wird hiermit besonders hingewiesen. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist generell verboten.

e) Der Stand muss mit der Bezeichnung des Betreibers, dem Namen und der Anschrift des Verantwortlichen gekennzeichnet sein.

f) Der Stand muss über eine für den Besucher einsehbare Preisauszeichnung verfügen. Diese muss der geltenden Preisangabenverordnung (PAngV) entsprechen.

Bei Speisen und Getränken ist darüber hinaus die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV), (Allergenkennzeichnung) zu beachten.

g) Die für den Betrieb des Standes vorgesehenen Verkaufsflächen / Zubereitungsgeräte sind so aufzustellen, dass diese nicht umfallen oder zusammenbrechen können. Kochstellen müssen Betriebssicher aufgestellt sein.

### **§ 7 Dekoration / Werbematerial / Musik**

Jeder Standbetreiber ist angehalten seinen Stand dem Gesamtbild des Straßenfests entsprechend zu dekorieren. Für Dekorationen ist mindestens schwer entflammbares Material zu verwenden.

Nicht zugelassen sind Verkleidungen mit Alufolie, grelle und / oder blinkende Leuchten im Sichtfeld der Besucher.

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeglicher Art sind untersagt.

### **§ 8 Verkauf von Speisen und Getränken**

Es dürfen nur die in der Bewerbung genannten Speisen und Getränke angeboten und verkauft werden. Anbieter von alkoholischen Getränken müssen mindestens 1 alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk in gleicher Menge anbieten.

Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 15% vol. sowie sogenannte Shots zu verkaufen.

Ein Jugendschutzgesetz-Aushang in der aktuellen Fassung ist am Stand für den Besucher sichtbar anzubringen.

### **§ 9 Abfall**

An jedem Stand muss ein stabiler Abfallbehälter aufgestellt sein. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren. Der Standbetreiber hat seinen Standplatz und Umgebung (min. 5m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Standbetreiber einigen sich so, dass alle Flächen des Stadtfestgebietes gereinigt werden. Jeder hat seinen Müll gemäß den Vorschriften selbst zu entsorgen.

Zur Entsorgung des Restmülls wird ein Container auf dem Veranstaltungsgelände bereitgestellt. Dieser Container ist für je eine Stunde nach dem Festende geöffnet.

### **§ 10 Verkaufs- und Schankerlaubnis**

Die Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung sowie eine ggf. benötigte Verkaufs- und /oder Schankerlaubnis für den Standbetreiber wird durch den Veranstalter beantragt.

### **§ 11 Gläser / Flaschen / Geschirr**

Gläser und Flaschen dürfen nur gegen eine Pfandgebühr ausgegeben werden. Um Pfandwahrung auszuschließen wird ein einheitliches Pfand von je € 2,00 pro Glas und je € 1,00 pro Flasche vereinbart. Die Verwendung jeglichen Einweggeschirrs und -bestecks aus Plastik ist verboten.

### **§ 12 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen**

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o.ä.) nicht statt, so steht dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu.

### **§ 13 Anliegereinwände**

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn der Veranstalter die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht.

Sofern die Standschließung nach Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Hälfte der Standmiete anteilig zu der in §2 genannten Veranstaltungsdauer pro Stunde umgerechnet und ab dem Moment der erfolgten Standräumung die restliche Standzeit erstattet.

Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standmieter nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zu. Ist dies nicht möglich, erlischt der Vertrag und es sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 14 Verordnungen**

Die zurzeit der Veranstaltung gültigen Vorschriften (u.a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Mindestlohns) sowie die anlässlich einer Ortsbegehung mit Vertretern der Fachdienststellen festgelegten Auflagen und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten.

### **§ 15 Vertragsstrafe**

Zuwerhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haben zur Folge, dass die Teilnahmegebühr teilweise oder ganz einbehalten wird. Bei groben Verstößen kann der Standbetreiber mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Verkaufsstand sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht. Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt dem Veranstalter.

### **§ 16 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden. Dies kann schriftlich oder per Email geschehen. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte. Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

**Die vorstehend genannten Bedingungen sind Bestandteil der Bewerbung zum Hock 2019 und werden ohne Einschränkungen durch die Abgabe der Bewerbung anerkannt!**